



# **Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht**

**der**

# **Burgergemeinde Pieterlen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I Allgemeine Grundsätze</b>	<b>3</b>
Erteilung und Zusicherung	3
Umfang der Aufnahme	3
<b>II Erfordernisse und Ausweise</b>	<b>3</b>
Allgemeines	3
Persönliche Erfordernisse	3
Ausweise	4
Mündige Kinder	4
<b>III Einkaufssumme</b>	<b>4</b>
Berechnungsgrundlage	4
Zuweisung der Einkaufssumme	4
<b>IV Verfahren</b>	<b>5</b>
Einbürgerungsgesuch	5
Prüfung durch den Burgerrat	5
Beschluss der Burgergemeindeversammlung	5
Eröffnung des Beschlusses	5
Verpflichtung zur Erlangung des Kantonsbürgerrechts	5
<b>V Vollzug der Aufnahme in das Bürgerrecht</b>	<b>6</b>
Aufnahmeurkunde	6
Registrierung	6
Inkrafttreten	6
<b>Auflagezeugnis</b>	<b>7</b>
<b>Beilage 1: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Einbürgerungen</b>	<b>8</b>

Die Burgergemeindeversammlung gestützt auf Art. 14, Bst. e) des Organisationsreglementes der Burgergemeinde Pieterlen (OGR) vom 24. Januar 2000, das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 9. September 1996 und die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV) vom 22. Januar 1997 auf Antrag des Burgerrates beschliesst:

## I. Allgemeine Grundsätze

Erteilung und  
Zusicherung

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Pieterlen erfolgt durch:

- a) Erteilung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer anderen bernischen Gemeinde heimatberechtigt sind;
- b) Zusicherung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Gemeinde eines anderen Kantons heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbes des Kantonsbürgerrechts.

<sup>2</sup> Die Erteilung und die Zusicherung des Bürgerrechts stehen im freien Ermessen der Burgergemeinde Pieterlen; die Gesuchstellenden haben selbst bei Erfüllung aller Bedingungen keinen Rechtsanspruch darauf.

<sup>3</sup> Das Bürgerrecht schliesst das Gemeindebürgerrecht in sich.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes.

Umfang der Aufnahme

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Aufnahme erstreckt sich auch auf die unmündigen Kinder, sofern keine Ausnahmen beschlossen werden.

## II. Erfordernisse und Ausweise

Allgemeines

**Art. 3** <sup>1</sup> Wer sich um die Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Bürgerrecht bewirbt, muss alle von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Persönliche  
Erfordernisse

**Art. 4** Für die Aufnahme und Zusicherung sind erforderlich:

1. Verbundenheit mit der Gemeinde Pieterlen.
2. In der Regel 10 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Pieterlen; wenn wichtige Gründe es rechtfertigen, kann auch bei einer kürzeren Wohnsitzdauer auf das Gesuch eingetreten werden.
3. Bürgerrecht der Ehefrau in der Burgergemeinde Pieterlen.
4. oder bei unmündigen Kindern, Bürgerrecht der Mutter in der Burgergemeinde Pieterlen.

5. oder Angestellte/r der Burgergemeinde Pieterlen mit mindestens 20 Dienstjahren in der Burgergemeinde Pieterlen.
6. Ein unbescholtener Ruf.
7. Wirtschaftliche Selbstständigkeit.

Ausweise

**Art. 5**<sup>1</sup> Dem Gesuch um Aufnahme sind folgende Ausweise beizulegen:

1. Familienbüchlein und Familienschein.
2. Wohnsitzbescheinigung.
3. Auszug aus dem Zentralstrafregister.
4. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten 5 Jahre.
5. Letzte Steuerabrechnung und Bestätigung über die Bezahlung der Steuern.

<sup>2</sup> Sofern der Burgerrat es als notwendig erachtet, kann er von den Gesuchstellenden weitere Unterlagen verlangen (Lebensbeschreibung, Angaben über Ausbildung, Beruf und bisherige Tätigkeit, usw.).

Mündige Kinder

**Art. 6** Bei Bewerbern mit ledigen mündigen und unmündigen Kindern werden die ledigen mündigen Kinder den unmündigen Kindern gleichgestellt.

### III. Einkaufssumme

Berechnungsgrundlage

**Art. 7**<sup>1</sup> Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Bürgerrecht beträgt für den Bewerber 2,5 % vom steuerbaren Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens Fr. 500.--.

<sup>2</sup> Für unmündige Kinder wird keine Einkaufssumme erhoben.

<sup>3</sup> Für ledige mündige Kinder, die gemäss Art. 6 den unmündigen Kindern gleichgestellt sind, wird keine Einkaufssumme erhoben.

<sup>4</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Bearbeitungsgebühren haben die Bewerber zu tragen.

Zuweisung der Einkaufssumme

**Art. 8** Die Einkaufssumme wird der Bürgergutsrechnung zugewiesen.

### IV. Verfahren

Einbürgerungsgesuch	<b>Art. 9</b> Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt, hat bei der Burgergemeindepräsidentin, bzw. beim Burgergemeindepräsidenten ein Gesuch um Einbürgerung einzureichen. Diesem Gesuch sind die in Art. 5 aufgezählten Ausweise beizulegen. Gleichzeitig ist eine Akontozahlung von Fr. 500.-- zu leisten. Scheitert das Gesuch, wird der Betrag abzüglich Spesen zurückerstattet.
Prüfung durch den Burgerrat	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft das eingehende Gesuch. Er beschafft, soweit notwendig, ergänzende Unterlagen und kann Berichte und Auskünfte einholen.  <sup>2</sup> Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Familienangehörigen und prüft insbesondere deren Verbundenheit mit der Burgergemeinde Pieterlen.  <sup>3</sup> Das Gesuch darf der Burgergemeindeversammlung erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.  <sup>4</sup> Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch abzuweisen oder zurückzustellen. Über die Gründe ist er zur Auskunft verpflichtet.  <sup>5</sup> Das Gesuch wird der Burgergemeindeversammlung mit einem Antrag unterbreitet. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung ausdrücklich wünscht.  <sup>6</sup> Der Burgerrat ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen vollständige Verschwiegenheit zu wahren.
Beschluss der Burgergemeindeversammlung	<b>Art. 11</b> Die Burgergemeindeversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Burgerrates über die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Abschnitt „Erfordernisse und Ausweise“ und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung.
Eröffnung des Beschlusses	<b>Art. 12</b> Hat die Burgergemeindeversammlung einer Bewerbung zugestimmt, so wird dies den betroffenen Personen durch den Burgerrat eröffnet. Im Eröffnungsschreiben ist die Aufnahmesumme anzugeben.
Verpflichtung zur Erlangung des Kantonsbürgerrechts	<b>Art. 13</b> Bei Zusicherung des Bürgerrechts an Personen, welche das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, unterbreitet der Burgerrat von Amtes wegen dem Regierungsrat des Kantons Bern das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

## V. Vollzug der Aufnahme in das Bürgerrecht

Aufnahmeurkunde	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Sobald alle Bedingungen für den Vollzug der Aufnahme erfüllt sind, die Einkaufssumme bezahlt ist und wenn erforderlich, der
-----------------	---

Beschluss des Regierungsrates vorliegt, wird der neu aufgenommenen Familie oder Einzelperson eine Urkunde über die Aufnahme in das Bürgerrecht ausgestellt.

<sup>2</sup> Diese Urkunde wird den Aufgenommenen von der Burgergemeindepräsidentin bzw. dem Burgergemeindepräsidenten überreicht. Die neu Aufgenommenen verpflichten sich, bei der Entgegennahme der Urkunde die Interessen und Bestrebungen der Burgergemeinde Pieterlen und ihrer Burgerschaft zu wahren und zu unterstützen.

Registrierung

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Einbürgerung ist gemäss Art. 9 Abs. 2 der Einbürgerungsverordnung (EbüV), dem Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) zu melden. Dieses sorgt für die Eintragung im Familienregister der Heimatgemeinde und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Bürgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Familienregister durch das Zivilstandsamt gemeldet wird.

<sup>2</sup> Das Zivilstandsamt stellt den neuen Heimatschein aus.

Inkrafttreten

**Art. 16** Die Burgergemeindeversammlung vom 23. November 2000 hat diesem Reglement zugestimmt. Es tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

## **BURGERGEMEINDE PIETERLEN**

Der Burgergemeindepräsident

Die Sekretärin

*Hans-Peter Scholl - Fischer*

*Margrit Pfaffen*

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Sekretärin hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2000 bis am 23. November 2000 im Büro der Burgergemeinde Pieterlen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger des Amtsbezirk Büren, Nr. 42 vom 19. Oktober 2000 bekannt.

Pieterlen, 23. November 2000

Die Sekretärin

*Margrit Pfaffen*

## **Beilage 1: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Einbürgerungen**

### ***Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Schweizerische Bundesverfassung
2. Schweizerisches Zivilgesetzbuch
3. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes
4. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
5. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
6. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
7. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
8. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
9. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung